

Erstattung von US-Strafzöllen nach der Supreme-Court-Entscheidung

Am 20. Februar 2026 hat der US-Supreme-Court entschieden, dass der IEEPA (International Emergency Economic Powers Act) dem Präsidenten keine ausreichende Rechtsgrundlage bietet, um Zölle zu erheben. Können diese Zölle von EU-Unternehmen zurückverlangt werden?



German Blödorn
angestellter Anwalt,
Hohmann Rechtsanwälte

info@hohmann-
rechtsanwaelte.com
www.hohmann-
rechtsanwaelte.com



PD Dr. Harald Hohmann
Rechtsanwalt,
Hohmann Rechtsanwälte

info@hohmann-
rechtsanwaelte.com
www.hohmann-
rechtsanwaelte.com

Ausgangsfall: Das Unternehmen D importiert regelmäßig Waren aus der Europäischen Union in die USA. Zu diesen zählen u.a. Verkaufsautomaten mit dem HS-Code 8476 89. Hierfür musste D aufgrund der reziproken Zölle bisher 15% Einfuhrzoll in den USA bezahlen. D fragt sich, ob die Zölle auf seine Waren aufgrund der aktuellen Entscheidung des Supreme Court entfallen sind und wie es eventuell zu viel gezahlte Abgaben vom US-Zoll zurückverlangen kann.

Entscheidung des Supreme Court vom 20. Februar 2026

In der Entscheidung vom 20. Februar 2026 (*Learning Resources et al. vs. Trump*) stellte der Supreme Court der USA fest, dass der IEEPA den Präsidenten nicht zur Verhängung von Zöllen ermächtigt.

Im Jahr 2025 hatte der US-Präsident den Notstand unter Berufung auf den IEEPA ausgerufen: Diesen begründete er zum einen mit Drogenschmuggel, was zu 25% oder 10% Zusatzzöllen gegen Staaten wie Kanada, Mexiko und China führte. Zum anderen begründete Trump diesen Schritt mit dem Handelsbilanzdefizit der USA gegenüber Handelspartnern wie der EU, weswegen „reziproke“ Zölle von mindestens 10% erhoben werden (vgl. v.a. Executive Order 14257). „Reziproke Zölle“ sind Zölle, die das Handelsungleichgewicht sofort ausgleichen, indem Einfuhrzölle auf das Niveau der Zölle angehoben wer-

den, das ein Handelspartner auf US-Produkte erhebt.

Der Supreme Court betonte, dass der Präsident nach dem IEEPA die Befugnis besitzt, die Einfuhr oder Ausfuhr zu „regeln“, wenn ein Notstand (nach den Kriterien des *National Emergencies Act*) besteht. Hierzu müsse er eine „ungewöhnliche und außerordentliche Bedrohung“ für die nationale Sicherheit, die

Außenpolitik oder die Wirtschaft der USA feststellen, die ihren Ursprung primär „außerhalb der USA“ habe. Diese Kompetenz zum „Regeln“ würde aber nicht die Befugnis umfassen, Zölle für einen solchen Notstand zu erheben; dafür spreche bereits, dass die Befugnis zur „Regulierung“ und zur „Besteuerung“ in anderen US-Gesetzen getrennt voneinander aufgeführt werde. Das Recht, Zölle zu erheben, stehe nach Art. I sect. 8 der US-Ver-



Nach einer Supreme-Court-Entscheidung können Unternehmen u.U. Zollrückzahlungen verlangen.

© Aashish Kipshayev/Shutterstock

fassung allein dem US-Kongress zu. Es sei nicht ersichtlich, dass der Kongress diese Kompetenz über den IEEPA auf den Präsidenten übertragen habe.

Welche Zölle sind von der Entscheidung betroffen?

Die Entscheidung des Supreme Court bezieht sich allein auf **die Strafzölle, die auf den IEEPA gestützt werden**. Das betrifft v.a. die „reziproken“ Zölle der US-Regierung, u.a. solche, die gegen die EU gerichtet waren (E.O. 14257). Die Zölle, die nicht unter Berufung auf den IEEPA erlassen wurden, sind von dieser Entscheidung nicht betroffen. Hierzu gehören etwa die **Zölle nach Sec. 232 des Trade Expansion Act**:

Diese Norm erlaubt dem US-Präsidenten die Verhängung von Importbeschränkungen in Form von Abgaben, Quoten, Importstopp o.Ä. gegenüber Gütern, die in erheblichen Mengen eingeführt werden und dadurch die nationale Sicherheit bedrohen; diese Zölle sind von den USA v.a. auf die Einfuhr von Stahl, Aluminium oder Automobilen eingeführt worden. Auch nicht erfasst sind **Strafzölle nach Sec. 301 Trade Act**. Dieser Artikel erlaubt die Einführung von Zöllen oder anderen Importbeschränkungen (inkl. Quoten), wenn der USTR (*US Trade Representative*) festgestellt hat, dass die Praxis eines ausländischen Staates den US-Handel ungerechtfertigt beschränkt (vgl. *Hohmann*,

Angemessene Außenhandelsfreiheit im Vergleich, Tübingen 2002, S. 183 ff.)

Mit der **Executive Order (E.O.) vom 20. Februar 2026 (Ending Certain Tariff Actions)** stellte Präsident Donald Trump klar, dass folgende Straf- bzw. Zusatzzölle nicht mehr gelten und so rasch als möglich nicht mehr eingezogen werden sollen: solche gemäß E.O. 14193 (Kanada), E.O. 14194 (Mexiko), E.O. 14195 (China), E.O. 14245 (Venezuela), E.O. 14257 (reziproke Zölle) – dies sind die Zusatzzölle gegen die EU –, E.O. 14323 (Brasilien), E.O. 14329 (Russland), E.O. 14380 (Kuba) und E.O. 14382 (Iran). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Regelung keine anderen Abgaben, insb. keine Zölle gemäß Sec. 232 des Trade Expansion Act oder gemäß Sec. 301 des Trade Act, betrifft.

Einführung temporärer Zölle aufgrund anderer Rechtsgrundlage: Mit der Proklamation vom 20. Februar 2026 (*Imposing a Temporary Surcharge*) erließ der US-Präsident einen vorübergehenden Zusatzzoll von 10% auf der **Grundlage von Sec. 122 Trade Act**, der zur Beilegung von Zahlungsbilanzdefiziten vorübergehend Einfuhrkontingente oder Zusatzzölle erlaubt. Diese gelten, sofern sie vom Kongress nicht verlängert werden, nur für bis zu 150 Tage.

Dieser Zusatzzoll soll zunächst gelten für die Zeit vom 24. Februar bis 24. Juli 2026. Für einige Güter, die im Anhang

genannt werden (u.a. für bestimmte Mineralien, für Metalle, die in Währungen oder Edelmetallen verwendet werden, für Energie- und Energieprodukte, für verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse, für Luft- und Raumfahrtprodukte), sind Ausnahmen vorgesehen; auch für Güter, die bereits Beschränkungen nach Sec. 232 Trade Expansion Act unterliegen, sind Ausnahmen vorgesehen. Zwischenzeitlich hat Präsident Trump eine Erhöhung der Zusatzabgaben auf 15% angekündigt.

Rückerstattung zu viel entrichteter Zölle?

Die Entscheidung des Supreme Court äußert sich nicht dazu, ob die unter Berufung auf den IEEPA vereinnahmten Zölle zurückzuzahlen sind. Wirtschaftsbeteiligte sollten nicht erwarten, dass das Geld ohne ihr Zutun an sie zurückgezahlt wird. Der US-Präsident hat bereits angemerkt, dass die Verwaltung sich gegen entsprechende Forderungen zur Wehr setzen wird. Das heißt: Die Firmen, die bisher diese IEEPA-Strafzölle bezahlt haben, müssen etwas unternehmen, um diese rückerstattet zu bekommen.

Für die nachfolgende Übersicht der Rechtsmittel wird immer wieder der **Begriff der „Liquidation“** gebraucht. Mit diesem Begriff bezeichnet die US-Zollbehörde CBP (*Customs and Border Protection*) die abschließende Festsetzung der

endgültig geschuldeten Abgaben – dies entspricht dem rechtskräftigen Zollbescheid. Dies geschieht i.d.R. binnen 314 Tagen nach der Einfuhr; gesetzliche Quellen sprechen von einer Jahresfrist, die auf Antrag des Importeurs verlängert werden kann.

Nachfolgend ist eine **Übersicht über die Rechtsmittel, die eingelegt werden können**:

- **Post Summary Correction (PSC):** Solange der Eingang der Ware noch nicht liquidiert ist, kann mit der PSC die Einfuhranmeldung in der ACE (*Automated Commercial Environment*) korrigiert und somit die Rückerstattung zu viel gezahlter Zölle verlangt werden. Die PSC kann bis 300 Tage nach Eingang der Waren und bis zu 15 Tage vor der Liquidation eingereicht werden.
- **Protest:** Nach der Liquidation tritt der Protest an die Stelle der PSC. Dies ist (vergleichbar dem deutschen Einspruch) das förmliche Rechtsmittel, das gegen Entscheidungen der CBP eingelegt werden kann und das auf einem offiziellen Formblatt über das ACE eingereicht werden soll. Es muss **binnen 180 Tagen** eingereicht werden, und zwar ab dem Zeitpunkt der Liquidation.
- **Statthaftigkeit des Protestes:** Vor allem aus zwei Gründen kann es sein,

dass ein Protest nicht statthaft ist: Zum einen geht es um **Kompetenzfragen**, weil die US-Zollbehörde – anders als ein Gericht – kaum (von ihrer Kompetenz her) über die Verfassungsmäßigkeit der erhobenen Zusatzzölle urteilen wird. Daher gibt es die Auffassung, dass der Protest v.a. gegen administrative Irrtümer (aber nicht wegen Verfassungswidrigkeit der Strafzölle) zulässig ist. U.E. zählt dieser Einwand dann nicht, wenn es um Zusatzzölle geht, die nach der jetzt vorliegenden Supreme-Court-Entscheidung eindeutig verfassungswidrig sind – denn das zuständige Gericht hat hierüber entschieden, und das CBP kann hierauf vertrauen. Zum anderen besteht eine **Parallele zu Antidumping-/Sect.301-Fällen**. Sofern die US-Zollbehörde CBP sich auf den Standpunkt stellen sollte, dass das Zurückverlangen der zu Unrecht erhobenen Zusatzzölle genauso zu behandeln ist wie Antidumping- oder Sect.301-Fälle, kann es passieren, dass sie den Protest als unstatthaft ansieht.

- **Klage vor dem CIT (Court of International Trade):** In einem Gerichtsverfahren hat der CIT in New York City sich die Kompetenz zugesprochen, über die Rückerstattung zu Unrecht vereinnehmter IEEPA-Zölle zu entscheiden. Unternehmen können daher zumindest nach einem erfolglosen Protest Klage beim CIT erheben. Sollte die US-Zollbehörde CBP nicht zuständig sein,

ist die CIT-Klage der einzige Rechtsweg. Allerdings kann es auch passieren, dass der CIT zu der Schlussfolgerung kommt, dass eine Klage ohne vorherigen Protest unzulässig ist, sofern der Protest zulässig ist. Es muss daher genau geprüft werden, ob zuerst ein Protest statthaft wäre und einzulegen ist, bevor die CIT-Klage eingelegt wird, um nicht mit der sofort eingelegten Klage in das Risiko der Unzulässigkeit der ICT-Klage zu laufen. Eine Möglichkeit wäre, Protest und ICT-Klage zeitgleich einzulegen bzw. kurz hintereinander, wenn klar ist, dass die ICT-Klage notwendig ist.

Um diese Optionen nutzen zu können, sollten Unternehmen, die bisher IEEPA-Zusatzzölle gezahlt haben, Folgendes machen:

- **Dokumentation:** Alle Einfuhren, bei denen bisher US-Strafzölle gezahlt wurden, sollten gut dokumentiert werden (inkl. Zolltarifnummer, Ursprungsland, Abgabenhöhe und Datum der Liquidierung).
- **Fristen überwachen:** Es gilt, im Blick zu haben, wann die CBP die einzelnen Vorgänge liquidiert hat, um die Fristen für PSC, Protest oder Klage nicht zu versäumen.
- **Beratung durch Exportanwalt:** Es sollte geklärt werden, welches Rechtsmittel sich empfiehlt: PSC, Protest oder

ICT-Klage. Hierfür sollte auch die aktuelle Rechtsprechung wegen anderer Rückerstattungsklagen ausgewertet werden.

Gegenwärtig hat die US-Gesellschaft FedEx auf die Entscheidung des Supreme Court hin eine Klage gegen die CBP hinsichtlich der von ihr erhobenen IEEP-Zölle beim CIT eingereicht. FedEx beantragt die vollständige Erstattung aller von ihr entrichteten IEEPA-Abgaben.

Lösung Ausgangsfall

Für die Waren von D gelten die reziproken Zusatzzölle nicht mehr. Der Supreme Court hat diese auf der E.O. 14257 basierenden Zusatzzölle in seiner Entscheidung vom 20. Februar 2026 für rechtswidrig erklärt. Am selben Tag erließ Präsident Trump eine E.O., mit der er die entsprechenden Abgaben aufgehoben und zudem angeordnet hat, dass die Zölle – sobald es möglich ist – nicht mehr erhoben werden dürfen. Allerdings sollte D beachten, dass der Präsident mit der Proklamation 11012 vom 20. Februar 2026 bereits neue Zölle i.H.v. 10% eingeführt hat. Diese gelten zunächst für 150 Tage und grds. für Importe aller Waren aus allen Ländern in die USA. Es handelt sich um Zusatzzölle, die zu den für die Produkte generell anwendbaren Abgaben hinzukommen. Da die Waren von D mit dem HS-Code 8476 89 nicht unter eine der Ausnahmen fallen, sind die neuen Zusatz-

zölle auf diese Waren anwendbar. Waren aus der EU mit dem HS-Code 8476 89 könnten grundsätzlich zollfrei in die USA eingeführt werden – aufgrund der temporären Zusatzzölle muss D aber zumindest vorübergehend mit einem Zoll in Höhe von 10% für die Einfuhren rechnen.

Um eine Erstattung der rechtswidrig vereinnahmten „reziproken“ Zölle zu erreichen, sollte D für noch nicht liquidierte Einfuhren eine PSC einreichen. Hinsichtlich bereits liquidierten Einfuhren kann mittels eines Formulars binnen 180 Tagen ein Protest beim US-Zoll eingereicht werden. Da die Möglichkeit besteht, dass solche Einsprüche als unzulässig angesehen werden, sollte D auch über die Einreichung einer Klage beim CIT (zusätzlich zum Protest) nachdenken, um seine Rechte bestmöglich zu wahren – entweder zeitgleich oder kurz danach, wenn klar ist, dass die ICT-Klage erforderlich ist.

Resümee

Mit der Entscheidung vom 20. Februar 2026 hat der Supreme Court klargestellt, dass der IEEPA den US-Präsidenten nicht dazu ermächtigt, Einfuhrzölle zu erheben. Auf dieser Rechtsgrundlage basierende Zusatzzölle sind somit rechtswidrig vereinnahmt worden. Die Firmen, die bisher solche verfassungswidrige US-Strafzölle gezahlt haben und diese nun rückerstattet haben möchten, müssen sofort selbst fristgebundene Schritte für diese Rücker-

stattung ergreifen – denn die US-Regierung wird das nicht von sich aus machen. Je nach Zeitablauf (vor oder nach der Liquidation) kommt hierfür die PSC, der Protest (bis zu 180 Tage ab der Liquidierung) oder die ICT-Klage in Betracht. Um dies vorzubereiten, sind Dokumentation, Überwachung der Fristen und Beratung durch einen Exportanwalt sehr wichtig.

„Auf dem IEEPA basierende Zusatzzölle sind (nach der Supreme-Court-Entscheidung) rechtswidrig vereinnahmt worden. Die Firmen, die bisher solche verfassungswidrige US-Strafzölle gezahlt haben und diese nun rückerstattet haben möchten, müssen sofort selbst fristgebundene Schritte für diese Rückerstattung ergreifen – denn die US-Regierung wird das nicht von sich aus machen.“

Gerade nach der Supreme-Court-Entscheidung ist es erstaunlich zu sehen, dass der US-Präsident nun neue Zusatzzölle auf einer anderen Rechtsgrundlage – jetzt auf Basis von § 122 Trade Act – erheben will. Denn diese Rechtsgrundlage gilt nur für Notlagen aufgrund von Zahlungsbilanzproblemen. Liegen hier tatsächlich Zahlungsbilanzschwierigkeiten vor oder geht es vielmehr um ein Ungleichgewicht in der Handelsbilanz, für die Maßnahmen nach § 122 Trade Act nicht zulässig wären? Der Austausch von Ermächtigungsgrund-

lagen für die Erhebung von zusätzlichen Zöllen erscheint insgesamt willkürlich. Es ist unklar, warum sich der US-Präsident nicht darum bemüht, dass der US-Kongress diese Strafzölle anordnet. Droht jetzt die nächste Klage gegen die neuen Zusatzzölle?

Als Reaktion auf die jüngsten Entwicklungen hat die EU die Umsetzung des „Zoll-Deals“ mit den USA zunächst gestoppt, weil unklar sei, ob die US-Regierung sich an dieses Abkommen halten werde. Die Zollpolitik der USA sorgt somit – trotz der Entscheidung des Supreme Court – weiterhin für Unsicherheit. ◀

Wegen EU-Gegenmaßnahmen zu US-Zöllen vgl. auch unseren Beitrag im [Export-Manager 5/2025, S. 19 ff.](#) Wegen aktueller Hinweise zum EU- und US-Zollrecht vgl. [HIER](#) bzw. [HIER](#)

Carbon Border Adjustment Mechanism Das Exportjahr – CBAM

Fachbuch DIN A5, 70 Seiten

CBAM-Meldungen sind nun verpflichtend, doch viele Unternehmen stehen vor erheblichen Unsicherheiten aufgrund mangelnden Wissens. Unser Fachbuch „Das Exportjahr CBAM“ bietet eine umfassende und praxisorientierte Anleitung, um Unternehmen bei der korrekten Erstellung und Einreichung ihrer CBAM-Berichte zu unterstützen.

Ihre Vorteile:

- übersichtlich strukturiert
- aktueller Wissenstand 2024
- praxisnah mit konkreten Umsetzungsbeispielen
- praktische Übersichten und Listen zur Orientierung

Was erwartet Sie im Fachbuch?

- CBAM – Wer muss melden?
- Welche Waren sind betroffen?
- CBAM Übergangsregister
- Meldungen erstellen
- Zugelassener CBAM-Melder
- Ausblick auf 2026



Jetzt bestellen

www.mwm-medien.de/das-exportjahr-cbam



Fragen? Wir helfen Ihnen gerne weiter:

Telefon: +49 821 24280-0

E-Mail: info@mwm-medien.de